



KURZMITTEILUNGEN

In diesem Rundschreiben möchten wir auf wichtige Änderungen im MWS-System eingehen. Achten Sie bitte in diesem Zusammenhang auch auf das leidige Thema der Geldbußen. Leider ist die Anwendung von Geldbußen bei Verspätungen noch einmal verschärft worden. Wir haben diesen Abschnitt hervorgehoben, um Sie darauf hinzuweisen.

Weitere Punkte betreffen Ferienjobs, sowie den Elektrizitätsverbrauch für Elektrofahrzeuge, die zu Hause geladen werden, und eine Erweiterung der MWS-Regelung für Kleinunternehmen.

1. Ab 01.01.2025: MODERNISIERUNG DER MEHRWERTSTEUERKETTE

Was ist mit dem Begriff „Mehrwertsteuernkette“ gemeint?

Die MWS-Kette ist die deutsche Übersetzung von „btw-ketting/chaîne TVA“. Gemeint ist die Prozedur in Sachen MWS, d.h. der Zeitablauf ab der Vereinnahmung der MWS beim Kunden, die MWS-Erklärung und die sich daraus ergebende Zahlung von oder an die MWS-Verwaltung.

a) DAS „MEHRWERTSTEUERRÜCKSTELLUNGSKONTO“ ERSETZT DAS BISHERIGE „MWS-KONTO“

Im Gegensatz zum MWS-Konto werden in diesem Konto nur Guthaben erfasst: Guthaben weil die eingereichte MWS-Erklärung mit einer Forderung gegenüber der Verwaltung endete und dieses Guthaben nicht zurückgefordert wurde oder Guthaben, verursacht durch Einzahlungen des MWS-Pflichtigen. Das neue Konto kann also nur ein Saldo von 0 EUR oder ein Guthaben ausweisen, niemals eine Schuld.

Das bisherige MWS-Konto wird noch bis zum 1. Mai 2025 einsehbar sein.

MWS-Schulden, d.h. nicht fristgerechte Zahlungen, Geldbußen, usw. werden in einer anderen Anwendung verwaltet.

Bestreitet die Finanzverwaltung einen Erstattungsanspruch, wird dieser ebenfalls nicht auf dem neuen Konto erscheinen.

Oder mit anderen Worten: die auf dem Mehrwertsteuerrückstellungskonto ausgewiesenen Beträge können jederzeit vom MWS-Pflichtigen zurückgefordert werden oder für einen anderen Zweck verwendet werden. Z.Bsp. für eine Steuervorauszahlung.

b) ERSTATTUNG VON MWS-GUTHABEN

Das Prinzip, dass eine Erstattung eines MWS-Guthabens explizit beantragt werden muss, bleibt erhalten. Wie bisher, muss dieser Wunsch in der MWS-Erklärung geäußert werden.

Bisher war es aber so, dass dann, wenn in einer MWS-Erklärung ein Erstattungsantrag gestellt wurde, das gesamte Guthaben (also auch Guthaben von vorherigen Perioden) erstattet wurde.

Seit diesem Jahr wird nur das Guthaben, welches sich aus der jeweiligen Erklärung ergibt, erstattet. Die Guthaben von früheren Perioden befinden sich im Mehrwertsteuerrückstellungskonto und müssen gesondert zurückgefordert werden.

Die Auszahlung des MWS-Guthabens, welches sich aus der MWS-Erklärung ergibt, ist an Bedingungen gebunden:

- der Betrag muss mindestens 50 EUR betragen;
- die MWS-Erklärung muss fristgerecht eingereicht worden sein;



- alle MWS-Erklärungen der letzten 6 Monate müssen ebenfalls fristgerecht eingereicht worden sein.

Sind diese Bedingungen nicht alle erfüllt, erfolgt eine Gutschrift des Erstattungsantrags auf das neue Konto.

Bis zum 1. Mai 2025 bleibt das bisherige System noch gültig. Danach werden Guthaben, die sich aus dreimonatlichen Erklärungen ergeben bis zum Ende des dritten Monats nach Ende des gemeldeten Quartals erstattet. Guthaben aus monatlichen Erklärungen werden schneller erstattet: bis zum Ende des zweiten Monats nach dem gemeldeten Monat. Übrigens kann jeder MWS-Pflichtige, der monatliche Meldungen einreicht, in Zukunft jeden Monat eine Rückerstattung beantragen.

c) DIE ERSATZERKLÄRUNG

Reicht ein MWS-Pflichtiger seine MWS-Erklärung nicht ein, wird die Verwaltung nach einer Frist von drei Monaten eine Ersatzerklärung erstellen.

Bsp.: Die Abgabefrist für die MWS-Erklärung von März 2025 ist der 20. April 2025. Wird diese Erklärung nicht eingereicht, kann die Verwaltung ab dem 1. Juli 2025 eine Ersatzerklärung erstellen. Dies soll automatisch erfolgen.

Wie wird diese Ersatzerklärung aussehen?

Die Ersatzerklärung wird anhand der Angaben einer in der Vergangenheit eingereichten Erklärung erstellt: die Erklärung der letzten 12 Monate mit der höchsten MWS-Schuld. Gibt es keine MWS-Erklärung für diesen Zeitraum mit einer MWS-Schuld oder ist die MWS-Schuld sehr gering, wird ein Mindestbetrag von 2.100 EUR verlangt.

Diese Ersatzerklärung wird die Verwaltung nicht davon abhalten, weitere Überprüfungen vorzunehmen.

Der MWS-Pflichtige kann innerhalb eines Monats eine verspätete MWS-Erklärung mit den korrekten Angaben einreichen. Dann wird die Ersatzerklärung durch die eingereichte Erklärung ersetzt.

Reagiert er nicht innerhalb eines Monats, wird die Ersatzerklärung zur definitiven Erklärung, gegen die nur noch ein Einspruch möglich ist.

d) ABGABEFRISTEN

Die monatlich einreichenden MWS-Pflichtigen müssen weiterhin bis zum 20. des folgenden Monats ihre MWS-Erklärung einreichen und zahlen. Ein Guthaben wird in Zukunft allerdings schneller und unkomplizierter ausgezahlt.

Die MWS-Pflichtigen, die dreimonatliche Erklärungen einreichen, haben ab diesem Jahr bis zum 25. des folgenden Monats Zeit einzureichen und zu zahlen.

e) KORREKTUR EINER EINGEREICHTEN ERKLÄRUNG

Bisher konnte eine eingereichte Erklärung innerhalb einer Frist von 12 Monaten durch eine neue abgeänderte Erklärung berichtigt werden; das wird in Zukunft nur noch bis zum Abgabetermin möglich sein: d.h. bis zum 25. des folgenden Monats bei dreimonatlichen Erklärungen und bis zum 20. des folgenden Monats bei monatlichen Erklärungen.

In Zukunft müssen Korrekturen nach dieser Frist in der nächsten Erklärung vorgenommen werden.



f) GELDBUßEN

Die pauschalen Geldbußen sind reformiert und ... erhöht worden. Beachten Sie bitte, dass eine Verspätung von mehr als 5 Monaten in Zukunft wie eine nicht eingereichte Erklärung behandelt wird! Die 5 Monate ergeben sich aus dem neuen System der „Ersatzerklärung“. Bsp.: Die MWS-Erklärung des Monats März 2025 muss bis zum 20. April 2025 eingereicht werden (die Erklärung des 1. Quartals 2025 bis zum 25. April 2025). Ist bis Ende Juni 2025 (drei Monate) keine Erklärung eingereicht, wird die Verwaltung Anfang Juli 2025 die Ersatzerklärung versenden. Wird nicht innerhalb eines weiteren Monats (insgesamt sind dann 5 Monate seit Ende März verstrichen) eine MWS-Erklärung eingereicht, gelten die Angaben der Ersatzerklärung.

	Bis 31.12.2024	Ab 01.01.2025
A. Nicht-ingereichte Erklärung	1.000 EUR pro Erklärung	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Übertretung: 500 EUR • 2. Übertretung: 1.250 EUR • 3. Übertretung: 2.500 EUR • Folgende Übertretungen: 5.000 EUR
B. Verspätete Abgabe	100 EUR pro Monat und pro Erklärung. Max. 1.000 EUR	100 EUR pro Monat und Erklärung max. 500 EUR, wenn Abgabe innerhalb von 5 Monaten

2. FERIENJOBS

Während 2 Jahren (2023 und 2024) wurde das Kontingent an Stunden, welches Studenten zu vorteilhaften Bedingungen nutzen können von 475 auf 600 Stunden erhöht. Bisher ist die Maßnahme nicht verlängert worden. Vorläufig müssen sie für 2025 von maximal 475 Stunden ausgehen.

3. ERSTATTUNG VON PRIVAT GELADENEM STROM FÜR EIN FIRMENFAHRZEUG

Die Berechnung der privaten Kosten, die beim Laden eines Firmenfahrzeugs entstehen, wenn das Laden zu Hause erfolgt, verursacht einiges an Kopfzerbrechen... Die Steuerverwaltung ist in solchen Fällen besonders aufmerksam, weil die Erstattung steuerfrei erfolgen kann.

WIE DEN VERBRAUCH BELEGEN?

Sehr einfach ist das, wenn zu Hause eine „intelligente“ Ladestation vorhanden ist. Der Finanzminister hat auf eine parlamentarische Anfrage geantwortet, dass dann, wenn solch eine Möglichkeit nicht besteht, ein Zwischenzähler zu empfehlen sei.

WIE DEN PREIS ERMITTELN?

Eigentlich muss der tatsächliche Strompreis berücksichtigt werden... Die Verwaltung ist sich der Schwierigkeit bewusst, die sich daraus ergeben und akzeptiert vorläufig, dass der Durchschnittspreis der von der CREG (Commission de Regulation de l'électricité et du gaz/Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission) ermittelt wird, als Grundlage dienen kann.

Jedes Quartal wird der erlaubte Höchstpreis veröffentlicht werden. Für das erste Quartal 2025 gelten folgende Höchstpreise:

Wallonie: 32,56 Ct/kWh
 Flandern: 28,22 Ct/kWh
 Brüssel: 32,94 Ct/kWh



Für 2024 wird die Verwaltung mit einer „gewissen Toleranz“ die Abrechnungen prüfen. Legt man die monatlichen Werte der CREG für 2024 zu Grunde, ergibt das 32,93 Ct/kWh.

4. AUSWEITUNG DER KLEINUNTERNEHMERREGELUNG IN SACHEN MWS

Ab dem 1. Januar 2025 ist es möglich, die neue EU-Kleinunternehmerregelung grenzüberschreitend in Anspruch zu nehmen.

Bisher war diese Möglichkeit nur innerhalb der Landesgrenzen möglich.

Unter Beachtung der Höchstbeträge in den jeweiligen Staaten (z.Bsp. Deutschland = 25.000 EUR, Luxemburg = 50.000 EUR, Belgien = 25.000 EUR) und vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 100.000 EUR Umsatz erzielt wird, kann die Regelung ausgeweitet werden. Anfang März will die Verwaltung das erforderliche System eingerichtet haben. Melden Sie sich bitte, wenn Sie Beratungsbedarf haben.

Eynatten im Januar 2025

Auf unserer Internetseite www.weynand.be finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen, teilweise auch in Deutsch.